

„Freiheit und Ordnung – Wie viel Polizei braucht die Stadt?“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich begrüße Sie sehr herzlich und fühle mich geehrt, heute in der St. Andreaskirche zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Als Superintendent Aßmann mich vor einiger Zeit fragte, ob ich bereit wäre, über das Thema „Freiheit und Ordnung“ zu sprechen, habe ich spontan zugesagt.

Freiheit und Ordnung sind Begriffe mit denen sich gerade ein Polizeibeamter in seinem Berufsleben häufig auseinandersetzen muss. Handelt es sich doch um Grundwerte, ohne die unser Zusammenleben nicht denkbar wäre.

Die Bedeutung dieser Werte für den Einzelnen und für unseren Staat wird den Polizeibeamten daher schon in der Ausbildung vermittelt. Besonders in den so genannten Eingriffsrechten wird Wert darauf gelegt, dass die angehenden Polizeibeamten Umfang und Grenzen von Freiheit und Ordnung kennen.

Später im Einsatz- und Streifendienst der Polizei geht es fast täglich darum, Situationen unter den Aspekten von Freiheit und Ordnung zu bewerten und die polizeilichen Maßnahmen danach zu treffen.

Das betrifft nicht nur spektakuläre Ereignisse, die anschließend groß in den Medien dargestellt werden, wie zum Beispiel die Demonstration von Rechtsextremisten, die wir hier in Hildesheim am 24. Februar diesen Jahres erleben mussten.

Im täglichen Dienst eines Polizeibeamten sind es vor allem die kleinen Konflikte, die sich zwischen Menschen ergeben. Sei es eine fröhliche Geburtstagsfeier, von deren Lärm sich die Nachbarn belästigt fühlen.

Sei es der vor einer Grundstücksausfahrt geparkte Pkw oder die an eine mit Graffiti übersäte Gebäudewand gesprühte Parole mit politischem Inhalt.

In allen Fällen wird in der Regel die Polizei gerufen.

Die an den Konflikten beteiligten Menschen berufen sich dann entweder auf ihre persönliche Freiheit oder fordern mit gleichem Nachdruck die staatliche Ordnung ein. Auf die Entscheidungsfindung in diesen Situationen werden Polizeibeamte in ihrer Ausbildung umfassend vorbereitet. Sie lernen, das geltende Recht mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein anzuwenden. Besonders das Ausfüllen von Ermessensspielräumen, kann sich das Einschreiten schwierig gestalten. Ermessen,

also eine gewisse Auswahl zwischen mehreren zulässigen Maßnahmen hat der Polizeibeamte beispielsweise bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Dafür gibt es keine Patentrezepte.

Da ist der Polizeibeamte gezwungen, eine Entscheidung zwischen etwas mehr Freiheit für den Einzelnen oder etwas mehr Ordnung im Sinne des Staates zu treffen.

Meine Damen und Herren,
sie sehen, es handelt sich um ein interessantes, stets aktuelles und für die Polizei keinesfalls einfaches Thema.

Die Frage, wie viel Polizei braucht die Stadt, könnte ich Ihnen sachlich und nüchtern beantworten.

In Niedersachsen werden die Polizeibeamten nach einem landeseinheitlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen verteilt.

Diese Berechnungen, die jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres vorgenommen werden laufen unter den Beteiligten zwar nicht konfliktfrei ab. Jede Dienststelle hätte gern etwas mehr Personal.

Da bei der Verteilung aber überprüfbare, harte Fakten, wie die Anzahl von Straftaten, die vorhandene Einwohnerzahl und die flächenmäßige Größe des zu betreuenden Bereichs zugrunde gelegt werden, kommt am Ende ein eindeutiges Ergebnis heraus. Jeder Dienststellenleiter kennt dann seine genaue Personalzahl. Das trifft auch für Hildesheim zu.

Ob damit allerdings die Frage beantwortet wird, wie viel Polizei braucht die Stadt, um Freiheit und Ordnung zu ermöglichen, bezweifle ich.

Diese Frage soll ich heute jedoch beantworten.

Daneben bin ich gebeten worden, bei der Beantwortung auch auf Vers 13 des Briefes von Paulus an die Römer einzugehen.

Dort steht: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet.“

Die Überzeugung des Paulus mit dem heutigen Thema in Verbindung gebracht, lässt mich zu dem Schluss kommen, über die Begriffe Freiheit und Ordnung brauchen wir

uns keine weiteren Gedanken zu machen. Die Obrigkeit, die von Gott eingesetzt ist, ist quasi unfehlbar und trifft demzufolge immer die richtigen Entscheidungen.

Auch darüber, welches Maß an Freiheit und Ordnung für unser Zusammenleben angemessen und geboten ist.

Wie viel Polizei die Stadt braucht, entscheidet somit die Obrigkeit.

Damit wäre mein heutiger Vortrag beendet.

Ich habe allerdings erheblich Zweifel daran, dass die von Paulus geäußerte Überzeugung in unserer aufgeklärten, von gelebter Demokratie geprägten Zeit noch zeitgemäß und zutreffend ist.

Insofern will ich mich bemühen die gestellte Frage unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen zu beantworten.

Möglicherweise hat sich aber doch nicht alles geändert.

So spricht Paulus in seinem Römerbrief von der Obrigkeit.

Haben wir heute auch noch eine Obrigkeit, der wir untertan sind?

Oder können wir uns alle frei entfalten und unseren persönlichen Wünsche und Bedürfnisse vollkommen freien Lauf lassen?

Wie wir alle wissen, können wir das selbstverständlich nicht!

Die absolute persönliche Freiheit existiert nicht.

Warum eigentlich nicht?

In den USA gibt es ein Sprichwort, das lautet: „Das Recht, mit der Faust um sich zu schlagen, hört auf, wo die Nase des Mitmenschen anfängt.“

Johann Wolfgang von Goethe führt dazu in Wilhelm Meisters Lehrjahre aus: „Wie ich die Menschen sehe, scheint mir in ihrer Natur immer eine Lücke zu bleiben, die durch ein entschieden ausgesprochenes Gesetz ausgefüllt werden kann.“

Offenkundig ist es so, dass das Zusammenleben der Menschen und der individuelle Gebrauch der Freiheit irgendwie geregelt werden muss.

Um allen gleiche Freiheiten zu garantieren, muss die Freiheit des Einzelnen begrenzt werden.

Emanuel Kant vertritt dazu folgende Auffassung:

„Die Gesetzgebung geht von dem Prinzip aus, die Freiheit eines jeden auf die Bedingungen einzuschränken, unter denen sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“

Das von Kant gewählte Wort „Gesetzgebung“ lässt sich in diesem Zusammenhang auch durch den Begriff Ordnung ersetzen.

Das heißt, es ist jemand erforderlich, der für eine gewisse Ordnung im menschlichen Miteinander sorgt. Der dafür sorgt, dass sich Menschen nicht grenzenlos ausleben. Es gilt die Schwachen gegen die Stärkeren zu schützen und allen das gleiche Maß an Freiheit zu ermöglichen – aber auch durch ein gleiches Maß an Ordnung zu begrenzen.

Dann stellt sich allerdings die Frage, existiert heute diese Instanz bzw. die von Paulus erwähnte Obrigkeit denn heute noch, die befugt ist, das menschliche Zusammenleben zu ordnen?

Und wenn ja, woher hat sie ihre Macht und wie viel Macht darf sie ausüben?

Auch in modernen Staaten wird von Staatsgewalt als Ausprägung von Obrigkeit gesprochen.

Vollkommen haben wir uns von den gesellschaftlichen Bedingungen unter denen Paulus seinen Römerbrief verfasst hat dann doch nicht entfernt.

Es stellt sich aber die Frage: „Wer ist denn heute die Obrigkeit?“

Ist es die Regierung oder ihre Repräsentanten?

Und wer gibt ihnen eigentlich das Recht, die individuelle Freiheit zu beschränken und für Ordnung nach ihren Vorstellungen zu sorgen?

Meine Damen und Herren,

in unserem Staat hilft bei der Beantwortung dieser Frage ein Blick in unser Grundgesetz.

Dort heißt es in Artikel 20, Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Damit ist unmissverständlich geregelt, wer dafür zuständig ist, das Zusammenleben der Menschen zu regeln und für Ordnung zu sorgen.

Geregelt ist aber auch, wie die Staatsgewalt, also die Regierung, zustande kommt.

Der Bürger wählt sich seine Staatsgewalt.

Paulus vertrat noch die Auffassung, die Obrigkeit sei von Gott gegeben.

Insofern unterscheiden sich die gesellschaftlichen Bedingungen erheblich.

Der Bürger – also wir alle - bestimmen in unserer Demokratie, wer der Staatsgewalt angehört und auch die inhaltliche Ausrichtung.

Dazu kommt, dass die Staatsgewalt nur für eine bestimmte Zeit gewählt wird. Ändert sich der mehrheitliche Wille der Bürger, so verändert er beim nächsten Wahltermin die Regierung.

Das erleben wir in unserer Demokratie immer wieder.

Unsere Verfassung regelt nicht nur, wie die Staatsgewalt bzw. die Regierung gewählt wird.

Sie setzt der Staatlichen Gewalt eindeutige Grenzen.

In Artikel 1, Absatz 1 heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Was schützt uns eigentlich vor einem Übermaß an Ordnung?

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die schrecklichen Ereignisse, die am 11. September 2001 in New York geschehen sind. Damals übten Terroristen einen bis dahin unvorstellbaren Anschlag aus und töteten tausende unschuldiger Menschen.

Danach wurden durchaus nachvollziehbar Forderungen laut, die mehr Kontrolle, mehr Schutz – ja mehr Ordnung verlangten.

Ähnliche Forderungen werden auch in unserem Staat erhoben, wenn es zum Beispiel um den Schutz vor extremistischen Anschlägen oder überhaupt um den Schutz vor ansteigender Gewalt in unserer Gesellschaft geht.

Es wird mehr Ordnung verlangt. Viele Bürger fühlen sich in ihrer individuellen Freiheit bedroht.

Sie befürchten, um bei dem Sprichwort aus den USA zu bleiben, dass die Faust des anderen vor ihrer Nasenspitze nicht halt macht.

Die Notwendigkeit, die individuelle Freiheit einzuschränken, um den Einzelnen oder auch eine Mehrheit zu schützen, ist unbestritten.

In welchem Maße ist das eigentlich zulässig?

Wo liegen da die Grenzen? Welche Risiken sind damit verbunden?

Benjamin Franklin sagt hierzu: „Wer Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, verdient weder Freiheit noch Sicherheit.“

Das heißt, dass Freiheit und Ordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind untrennbar miteinander verbunden und folgen dem Prinzip der kommunizierenden Röhren – was der einen Seite genommen wird, wächst der anderen zu.

Zuviel Freiheit und andererseits zuviel Ordnung wirken sich jeweils negativ auf das Zusammenleben von Menschen aus.

Unser Grundgesetz als klare Ausprägung der Volksgesetzgebung berücksichtigt beides; Freiheit und Ordnung.

Es erfasst das Ausleben von Freiheit durch den Schutz der Grundrechte, wie der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und auch der Allgemeinen Handlungsfreiheit. Andererseits regelt die Verfassung in Artikel 20 auch das Ausüben von Staatsgewalt – also das Aufrechterhalten von Ordnung.

Die Verfassung garantiert also nicht nur Grundrechte, sie begrenzt auch die Eingriffsbefugnisse der Staatsgewalt mit klaren Regelungen.

Dort ist normiert, unter welchen Voraussetzungen die staatlichen Organe in die Freiheit der Bürger eingreifen dürfen.

Unser Grundgesetz ist für das Miteinander der Grundwerte Freiheit und Ordnung also unverzichtbar.

Ein vom Volk geschaffenes Grundgesetz war zu der Zeit als Paulus lebte offenkundig noch nicht vorhanden.

Hier liegt der entscheidende Unterschied.

Dass eine Form von Obrigkeit nach wie vor erforderlich, ist unbestritten. Sie ist heute jedoch nicht Gott gegeben und unfehlbar, sondern wird von den Bürgern auf Zeit gewählt.

Vor allem ist die Staatsgewalt dem Bürger gegenüber verantwortlich.

Sie unterliegt der ständigen Überprüfbarkeit!

Das garantiert, dass die Werte Freiheit und Ordnung gleichrangig nebeneinander bestehen können und ständig in der Balance gehalten werden.

Meine Damen und Herren,

ich knüpfe an die Ausgangsfrage an.

Wie viel Polizei braucht die Stadt?

Welche Aufgaben nimmt die Polizei bei der Garantie von Freiheit und Ordnung eigentlich wahr?

Warum ist sie dazu befugt?

Die Polizei ist auch ein Teil der Staatsgewalt, sie gehört zur der in Artikel 20 unseres Grundgesetzes genannten vollziehenden Gewalt.

Ihr obliegt es, die von den Parlamenten geschaffenen Gesetze anzuwenden und deren Einhaltung zu überprüfen.

Diese Gesetze enthalten Regelungen, die unser friedliches gesellschaftliches Zusammenleben garantieren.

Mit diesen Gesetzen werden Freiheit und Ordnung in der Balance gehalten.

Da es ein menschlicher Wesenszug ist, dass Regeln nicht von jedermann anerkannt und berücksichtigt werden, braucht es eine Institution, die die Einhaltung überwacht.

Das ist in unserem Staat die Polizei.

Die Polizei steht somit ständig an der Nahtstelle zwischen Freiheit und Ordnung.

Sie soll beides gewährleisten.

Oliver Cromwell hat einmal gesagt: „Jeder will Freiheit haben, und niemand will sie geben.“

Es ist Aufgabe der Polizei darauf zu achten, dass der Einzelne von seiner individuellen Freiheit so viel abgibt, dass die Freiheit anderer ermöglicht wird.

Sie sorgt damit für das Maß an Ordnung, das unsere Parlamente für erforderlich halten.

Dabei steht die Polizei immer im Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungshaltungen.

Besonders deutlich treten derartige Konflikte auf, wenn zwei von der Verfassung garantierte Grundrechte in Konkurrenz zueinander treten.

Ein Beispiel dafür ist die Konkurrenz zwischen der Versammlungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Am 24. Februar dieses Jahres haben wir hier in Hildesheim genau diese Konkurrenzsituation erlebt.

Versammlungsteilnehmer haben den Anspruch, die öffentlichen Straßen für ihre Demonstration zu nutzen.

Verkehrsteilnehmer beanspruchen die gleichen Flächen, um sich darauf in der Stadt vorwärts zu bewegen.

Beide Ansprüche bestehen nach unserer Verfassung zu Recht. Es handelt sich um Grundrechte, die aber zeitgleich auf derselben Fläche faktisch nun einmal nicht wahrgenommen werden können.

In derartigen Fällen ist es die Aufgabe der Polizei die Freiheit zu begrenzen und im wahrsten Sinne für Ordnung zu sorgen.

Es gilt praktische Konkordanz herzustellen. Das heißt die Grundrechte der beiden konkurrierenden Gruppen bleiben erhalten. Eines tritt jedoch vorübergehend etwas zurück.

Das bedeutet, die Versammlungsteilnehmer nutzen die Straße für ihre Demonstration und die Polizei sorgt mit Umleitungsmaßnahmen dafür, dass der Verkehr über eine Ausweichroute geführt wird.

Es gelingt der Polizei dabei nicht immer, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Am 24. Februar haben die Absperremaßnahmen, die die Versammlungsfreiheit ermöglichen sollten dazu geführt, dass viele Menschen in Hildesheim vorübergehend bestimmte Bereiche der Stadt nicht erreichen konnten.

Deren Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit war zumindest zeitweise eingeschränkt.

Es ist die Pflicht der Polizei, diese Einschränkungen so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Denn es gilt die Freiheit und die Ordnung in der Balance nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren zu halten.

Das war nur ein Beispiel dafür, wie die Arbeit der Polizei von den Begriffen Freiheit und Ordnung bestimmt wird.

Weitere Beispiele ließen sich bei der Zwangsanwendung durch den Schlagstock oder auch die Schusswaffe finden.

Auch bei der Durchführung von Festnahmen und dem Einsperren in eine Polizeizelle greift die Polizei in die individuelle Freiheit eines Menschen ein, um die Ordnung insgesamt aufrecht zu erhalten.

Dabei ist die Polizei selbstverständlich an die geltenden Gesetze und auch an die Rechtsprechung der Gerichte gebunden.

Den bereits eingangs angesprochenen Ermessensspielraum muss der einzelne Polizeibeamte allerdings eigenverantwortlich ausfüllen.

Sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung polizeiliche Eingriffsmaßnahmen erforderlich, so hat er die zu wählen, die die Freiheit des Einzelnen am geringsten beeinträchtigt.

Dazu ist er nach dem im Grundgesetz verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet.

Wie Sie sich sicher vorstellen können, trägt der Polizeibeamte – insbesondere wenn es darum geht Zwang anzuwenden oder die Freiheit zu entziehen, große Verantwortung.

Diese Verantwortung zu tragen muss er bereit sein.

Ebenso ist er verpflichtet, die von ihm getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen und zu begründen.

Im Wesentlichen muss sich der Polizeibeamte allerdings über das ständige Spannungsfeld zwischen Freiheit und Ordnung im Klaren sein und welche Verantwortung für ihn daraus erwächst.

Die Werte Freiheit und Ordnung in der Balance zu halten ist nach meiner Bewertung keine Frage polizeilicher Quantität, sondern primär eine Frage polizeilicher Qualität. Die Polizei als ein Garant dieser Werte muss sich über Wirkung, Risiken und mögliche Fehler ihres Handelns bewusst sein.

Sie dient allen Bürgern in gleichem Maße und hat die Freiheit eines jeden zu respektieren und zu schützen, gleichzeitig aber auch die Ordnung in unserem Staat zu gewährleisten.

Als Leiter der Polizeiinspektion Hildesheim sage ich an dieser Stelle, dass wir über das dazu erforderliche Personal verfügen.

Vielen Dank